

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 2
Erftstadt-Lechenich
Kilianstraße

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Lechenich

- - -

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1962 hat der Stadt am 16.12.1964, 13.10.1965 und 21.3.1966 beschlossen:

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

Dachgauben sind bei Gebäuden, die mit einer Dachneigung von 30 - 35° errichtet werden, nicht erlaubt.

Die Sockelhöhe aller innerhalb des Plangebietes zur Errichtung kommenden Gebäude ist zu den Wohnstraßen hin festgelegt: Höchstgrenze 50 cm, bezogen auf Straßenniveau. Ausnahme möglich wenn die Anschlußmöglichkeit an das Kanalisationsnetz dieses zwingend erfordert.

Bei allen Gebäuden, die mit einer Dachneigung von 30 - 48° errichtet werden, sollen engoblierte Dachpfannen zur Verwendung kommen.

Eine massive Einfriedigung der Grundstücke ist untersagt.

Ein massiver Sockel bis zu einer Höhe von 25 cm ist zugelassen.

Massive Beton- und Steinpfeiler sind nicht zugelassen.

Eisen- und Holzpfosten sind zur Befestigung eines Holzzaunes (Spriegel- oder Jägerzaun) zugelassen.

Die Höhe der Einfriedigung zu den Wohnstraßen hin soll 80 cm nicht übersteigen.

Lebende Hecken sind gleichfalls möglich.

Die Einfriedigung der Gebäude im rückwärtigen Grundstücksteil darf 1,80 m nicht überschreiten.

Mauerabschnitte sind als Ausnahme möglich, wenn eine begründete Voraussetzung zur Schaffung einer abgeschirmten Terrasse oder einer Sitzecke besteht und hierdurch städtebauliche Nachteile nicht entstehen (max. Höhe 1,80 m)

Sämtliche sichtbaren Mauern müssen verputzt oder verblendet werden.

Mauerabschnitte als Ausnahme sind möglich, wenn eine begründete Voraussetzung zur Schaffung einer abgeschirmten Terrasse oder einer Sitzecke besteht und hierdurch städtebauliche Nachteile nicht entstehen.

Der Rat der Stadt Lechenich hat in der Sitzung am 21.3.1966 den Text des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Lechenich wie folgt ergänzt:

Innerhalb des eingetragenen Sichtdreiecks darf die Einfriedigung 0,70 m nicht übersteigen und der spätere Bewuchs die Sicht nicht behindern.

Lechenich, den 4. Mai 1966



H. Müller
Bürgermeister
F. Müller
Ratsmitglied

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt Lechenich vom 28. September 1962 aufgestellt worden.

Lechenich, den 13. Mai



Hubert H. ...
Bürgermeister

... ..
Ratsmitglied

Der Ratsbeschluß vom 28.9.1962 ist aus Mangel an konkreten Angaben durch Ratsbeschluß vom 21.3.1966 entsprechend ergänzt worden.

Lechenich, den 4. Mai 1966



... ..
Bürgermeister

... ..
Ratsmitglied

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 14. Mai 1964 bis einschließlich 15. Juni 1964 öffentlich ausgelegt.

Lechenich, den 4. Mai 1966



... ..
Amts- und Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Lechenich am 16.12.1964, 13.10.1965 und 21.3.1966 als Satzung beschlossen worden.

Lechenich, den 4. Mai 1966



... ..
Bürgermeister

... ..
Ratsmitglied

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 3.8.1966 genehmigt worden.

Köln, den 3.8.66

Der Regierungspräsident:

Im Auftrag:
... ..

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 7. Oktober 1966 erfolgt.

Lechenich, den 7. Oktober 1966

Im Auftrage des Rates der Stadt Lechenich

... ..
Bürgermeister



... ..
Mitglied des Rates